

RS Vwgh 1998/2/6 97/02/0512

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/04 Exekutionsordnung

Norm

EO §1 Z14;

EO §35 Abs1;

EO §35 Abs2;

VwGG §59 Abs4;

Rechttssatz

"Im Zuge" iSd § 35 Abs 1 EO ist eine Exekution, so lange sie nicht beendet oder endgültig eingestellt ist. Nach Einstellung der Exekution erhobene Einwendungen bezüglich Aufwandersatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind als unbegründet abzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997020512.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at